



Bad Schussenried



Bürgerstiftung

Bad Schussenried

Präambel

Die Initiative zur Bürgerstiftung Bad Schussenried geht auf ein Vermächtnis von Herrn Otto Blersch aus dem Jahr 1982 zurück. Dieses Vermächtnis soll gezielt für die Seniorenarbeit verwendet werden.

Weiter sollen Ziele des Gemeinwohls erreicht, das Gemeinwesen Bad Schussenrieds gestärkt und innovative Kräfte gefördert werden.

Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte anstößt, fördert und durchführt.

Die Bürgerstiftung möchte Bad Schussenrieder Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Vereinigungen und Schulen zur aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anregen, der Jugend Selbstvertrauen und Zukunftschancen ermöglichen, Kulturelles, Soziales und den Sport fördern und Maßnahmen im Umwelt- und Naturschutz unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform Geschäftsjahr

Als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts trägt sie den Namen „Bürgerstiftung Bad Schussenried“.

Sie hat ihren Sitz in Bad Schussenried.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten und Projekten zur nachhaltigen Entwicklung in der Stadt Bad Schussenried und Ihren Ortsteilen.

Zweck der Stiftung ist damit insbesondere die Förderung und Unterstützung:

- a) der Seniorenarbeit**
- b) der Jugendarbeit**

- c) von Projekten in kulturellen bzw. künstlerischen Bereich
- d) des Sports
- e) von Maßnahmen im Natur- und Umweltschutzbereich
- f) mildtätiger Zwecke nach § 53 AO

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Einrichtung (Anfangsvermögen) 444.072 € (in Worten: vierhundertvierundvierzigtausendzweiundsiebzig Euro)
- (2) Zuwendungen von Spendern oder Stiftern können wunschgemäß spartenweise oder zum Stiftungsvermögen zugeordnet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden und Zustiftungen anzunehmen.
Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung seiner Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbständige Stiftung).

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens;

- Zuwendungen (Spenden), soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen;
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
 - (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
 - (5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) **der Stiftungsvorstand (s. § 12 f)**
 - b) **der Stiftungsbeirat (s. § 9 ff)**
 - c) **das Stifterforum (s. § 8 f)**
- (2) Mitglieder eines Organs können als natürliche Personen nicht zugleich Mitglied eines anderen Organs sein.
Die Mitgliedschaft im Stiftungsforum ruht für die Zeitdauer der Zugehörigkeit zu einem anderen Stiftungsorgan.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss muss, sofern der Stiftungsbeirat dies beschließt, von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 7

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Es tritt zum ersten Mal zusammen, sobald die Mindestzahl von 10 Mitgliedern erreicht ist.
- (2) Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 500 € gestiftet oder zugestiftet hat. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erbe über. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig.
- (3) Juristische Personen können dem Stifterforum nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in das Stifterforum berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Es hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung unterrichtet zu werden. Das Stifterforum fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Es ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Aufgaben des Stifterforums

- (1) Das Stifterforum bildet im Sinne größtmöglicher Bürgerbeteiligung das bürgerliche Fundament der Bürgerstiftung.
- (2) Das Stifterforum hat folgende Funktionen:
 - Das Recht auf Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem gegebenenfalls geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
 - Das Stiftungsforum unterbreitet Anregungen an den Stiftungsvorstand und den Stiftungsbeirat.
 - Beratung des Stiftungsbeirats und des Stiftungsvorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus max. 10 Personen.
- (2) Im Stiftungsbeirat sollen die Stiftungssparten repräsentiert sein.

- (3) Geborenes Mitglied in der Stiftung ist der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Bad Schussenried.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsbeirats werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Bestellung von Mitgliedern erfolgt erstmalig mittels Berufung durch den Stiftungsvorstand. Nachfolgende Bestellungen erfolgen auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsbeirat.
- (6) Ein bestelltes Mitglied des Stiftungsbeirats kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirats und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Das betroffene Mitglied des Stiftungsbeirats hat hierbei kein Stimmrecht.
- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Stiftungsbeirats vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, für die restliche Amtszeit, ein anderes Mitglied.
- (8) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsbeirat unterliegen insbesondere
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstands
 - Festlegung der Funktionen im Stiftungsvorstand,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Zustimmung zur Aufhebung der Stiftung gem. § 14 (2),
- (3) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Stiftungsvorstand übertragen.
- (4) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Annahme und Ablehnung von Zustiftungen gem. § 4 (3).

- (5) Der Stiftungsbeirat erlässt im Bedarfsfall eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von einer Woche einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte des Stiftungsbeirats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung des Stiftungsbeirats aufgrund dieser Regelung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende mit gleicher Tagesordnung unverzüglich zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Eine Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gemäß Abs. 1 sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsbeirat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsbeirats obliegen dem Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind gehalten, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilzunehmen, sofern nicht ihre Person Gegenstand der Beratungen ist.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 12

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

- (2) Der Stiftungsvorstand wird erstmalig durch den Bürgermeister der Stadt Bad Schussenried vorgeschlagen und durch einen Gemeinderatsbeschluss berufen. Weitere Bestellungen erfolgen gemäß § 10 (2) der Satzung.
- (3) Mitglieder des Stiftungsbeirates können nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands berufen werden.
- (4) Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit der anderen Mitglieder berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates, die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 13

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu bringen.

§14

Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung der Willensbekundungen der Stifter zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Absatz 2 und Entscheidungen nach Absatz 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder von Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 4 bis 5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (7) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Bad Schussenried, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke und im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung.
- (2) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- (3) Diese Satzung tritt nach der Anerkennung durch das Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsbehörde in Kraft.

Bad Schussenried, den2011

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-
umstehende Abschrift/Fotokopie mit der vor-
gelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubig-
ten/einfachen/Abschrift/Fotokopie der/den

Bürgerstiftung
(Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Lothar Stiglmayr
erteilt.

Bad Schussenried, den 21.05.2011

Bürgermeisteramt:



**Regierungspräsidium
Tübingen
Nr. 24-1/0563-82 BC**

**Die „Bürgerstiftung Bad Schussenried“
mit der vorstehenden Satzung wurde gemäß
§ 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG als rechtsfähig anerkannt.**

Tübingen, 05.12.2011



**Petra Stark
Leitende Regierungsdirektorin**

